

Das österreichische Antiterrorgesetz

Autor(en): **Straas, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **22 (1930)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse ist nur möglich bei gleichzeitiger Regelung der Produktion, wobei jedem Land ein bestimmtes Kontingent der gesamten Kohlenproduktion zugeteilt wird.

Wir hoffen, dass die internationale Arbeitskonferenz die ihr zugewiesene Aufgabe löst und internationale Uebereinkommen entwirft, die für diese schwere und gefährliche Arbeit die dringend nötige Verkürzung der Arbeitszeit bringen und die eine Hebung des Lohnniveaus, vor allem in den östlichen Gebieten, ermöglichen. Daneben muss aber die Arbeitskonferenz dem Völkerbund das Kohlenproblem erneut zuweisen, mit der Forderung, dass er mit Hilfe seiner Wirtschaftsorganisation versucht, eine Produktionsregelung im Kohlenbergbau herbeizuführen. Es werden sich tausend Widerstände dem entgegensetzen, und es wird sich vielleicht erweisen, dass die Wirtschaft heute noch nicht reif ist für eine Planwirtschaft, zumal auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage, und dass diese auch durch die schwere Krisis des Kohlenbergbaues nicht erzwungen werden kann. Allein der Gedanke der Planwirtschaft wird sicher durch diese Erörterungen eine Stärkung erfahren. Der Unsinn des heutigen Konkurrenzkampfes in der Kohlenerzeugung muss jedem aufmerksamen Beobachter offenbar werden. Seine Folgen sind traurige Arbeitsbedingungen für die beschäftigten Arbeiter, Arbeitslosigkeit für einen grossen Prozentsatz der Bergarbeiter, Absatzverminderung auch für die Kohlenkonsumländer. Dieser verhängnisvolle Kreislauf kann nur gestoppt werden durch gesamtwirtschaftliche Organisation. Dieses Problem erhebt sich mit immer grösserer Dringlichkeit, und der Völkerbund wird nicht darum herumkommen, sich immer wieder damit zu befassen, bis eine befriedigende Lösung angebahnt wird. Dabei muss sich die Arbeiterschaft bewusst sein, dass sie die Triebkraft sein muss, um den Völkerbund auf dieser Bahn vorwärts zu stossen.

Das österreichische Antiterrorgesetz.

Von E d. S t r a a s, Wien.

In Oesterreich ist es eine alte Klage der Gewerkschaften bürgerlicher Richtungen, es werde ihnen keine Bewegungsfreiheit gelassen, sie könnten daher nicht vorwärts kommen. Sie behaupten, dass sie, im Gegensatz zu Deutschland, keine Anerkennung und keine Gleichberechtigung hätten. Dies mag richtig sein. Gleichberechtigung setzt einen entsprechend hohen Mitgliederbestand voraus. Anerkennung muss man erwerben. Vertrauen kann man nur erwecken, wenn man dies durch seine Taten rechtfertigt. Von

den kleinen Gewerkschaften bürgerlicher Richtung in Oesterreich ist dies alles nicht zu erwarten. Daher haben die Gewerkschaften, die den freien Gewerkschaften entgegenstehen, mit den bürgerlichen Parteien im Parlament unter bestmöglicher Förderung durch die führenden Unternehmervereinigungen einen Generalangriff auf die ihnen so verhassten freien Gewerkschaften unternommen. So kam ein Gesetz zustande, das den Stempel der fascistischen Reaktion, die sich in Oesterreich unter dem Titel Antimarxismus bemerkbar macht, deutlich aufgedrückt hat.

Die bürgerlichen Parteien des Parlamentes einschliesslich einiger Vertreter von bürgerlichen Gewerkschaften haben am 5. April das Gesetz zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, landläufig ausgedrückt ein Antiterrorgesetz, zum Beschluss erhoben. Dieses Gesetz stellt sich als ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterklasse dar, wie ein solches in Oesterreich noch nie vorhanden war. Um das Gesetz in seinen Absichten und in der Bedeutung für die freien Gewerkschaften zu erkennen, muss sein Inhalt hier skizziert werden.

Das Gesetz erklärt Bestimmungen in den Kollektivverträgen für unwirksam, wenn sie mittelbar oder unmittelbar bewirken wollen, dass in einem Betrieb nur Angehörige einer bestimmten Berufsvereinigung beschäftigt werden oder verhindern sollen, dass Personen beschäftigt werden, die keiner oder einer bestimmten Vereinigung angehören. Dies bedeutet, dass die sogenannten Organisationsklauseln (geschlossene Werkstätte) in Kollektivverträgen nicht mehr vereinbart werden dürfen. Wo sie bereits bestehen, haben sie ausser Kraft zu treten. Hingegen ist es erlaubt, in einem Vertrag zu vereinbaren, dass sich der Unternehmer einer bestimmten Arbeitsvermittlung bedienen muss, soweit nicht die Vermittlung nur bestimmter Gewerkschaftsangehöriger erfolgt oder die Vermittlung bestimmter Personen ausgeschlossen ist. Paritätische Vermittlungen also sind in Verträgen als verpflichtend festzulegen, wenn sie eben jeden Berufsangehörigen ohne Rücksicht auf seine Gewerkschaftszugehörigkeit vermitteln.

Den Unternehmern wird im neuen Gesetz verboten, Gewerkschafts- oder Parteibeiträge und Spenden vom Lohn oder Gehalt abzuziehen oder bei der Auszahlung des Lohnes in Empfang zu nehmen. Den Vorschriften widersprechende Vereinbarungen sind nichtig. Jedwede Mitwirkung des Unternehmers bei der Entrichtung solcher Beiträge oder Spenden ist untersagt. Der Lohnempfänger kann verbotswidrig abgezogene Beiträge vom Unternehmer binnen drei Jahren zurückfordern. Von dem Verbot sind Beiträge und Spenden für Wohlfahrtseinrichtungen eines Betriebes nicht betroffen, wenn es sich um Zwecke der Versorgung, der Hilfeleistung in Notfällen, der Beihilfe für Urlaube und der Entschädigung für den Verdienstentgang an arbeitsfreien Tagen handelt. Aber diese Hilfe muss ausschliesslich für Personen bestimmt sein, die dem Betrieb angehören oder angehört haben oder für deren

Familienmitglieder. Die Leistungen dieser Wohlfahrtseinrichtungen müssen ferner ohne Unterschied der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei oder Gewerkschaft nach gleichen Grundsätzen gewahrt werden. Also eine sehr starke Verklauelung. Ja, es muss sogar, sofern nicht bestimmte Satzungen für die Wohlfahrtseinrichtungen vorhanden sind, jedem Betriebsangehörigen das Recht gewahrt sein, in die Verwaltung und Verrechnung der Abzüge und Spenden Einsicht zu nehmen. Die Bestimmung über den Abzug von Gewerkschaftsbeiträgen durch den Unternehmer tritt am 1. August in Kraft, um Raum zu lassen, in den ohnedies wenigen Fällen, wo eine solche Gepflogenheit besteht, ein anderes System der Beitragsleistung einzurichten. Das Gesetz selbst gilt acht Tage nach der Kundmachung.

Der Gesetzgeber will recht gründlich sein. Da nach der österreichischen Verfassung das Arbeitsrecht für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft nicht ausschliesslich vom Parlament geregelt wird, aber auch die Land- und Forstarbeiter in den Ausnahmezustand eingezogen werden sollen, so wird den Landtagen eine Frist von sechs Monaten gesetzt, um für die Landwirtschaft ähnliche Vorschriften zu schaffen, und der Wirksamkeitsbeginn der bezüglichen Landesgesetze mit Ende Jänner 1931 vorgeschrieben. Da ferner das Gesetz auch für die Angestellten öffentlich-rechtlicher Körperschaften gelten soll, wird für die Landtage die gleiche grundsätzliche Vorschrift für die Angestellten der Länder vorgesehen. Wo aber Angestellten in den Ländern nicht einmal dies vorgeschrieben werden kann, bleibt es dem freien Willen der Landtage überlassen, ob sie eine derartige Vorschrift beschliessen wollen. Da man für die Lehrpersonen an Volks- und Hauptschulen für diesen Zweck übereinstimmende Landes- und Reichsgesetze braucht, konnte diese Berufsgruppe zum Leidwesen der Gesetzgeber nicht erfasst werden.

Auch das Kollektivvertragsgesetz ist bedeutsamen Aenderungen unterzogen worden. So hat das Einigungsamt, dem jeder Abschluss von Kollektivverträgen anzuzeigen ist, nach der neuen Gesetzesbestimmung binnen acht Tagen nach der Hinterlegung eines Vertrages durch Einschaltung in den bezüglichen Amtsblättern auf Kosten der vertragschliessenden Parteien den Abschluss kundzumachen und die Ausfertigung einem Kataster der hinterlegten Kollektivverträge einzuverleiben. Nur Vereinbarungen der Innungen (Genossenschaften) sowie Ergänzungen von Verträgen, die ein Betriebsrat mit dem Unternehmer auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung durch den Vertrag vornimmt, sind von jener Kundmachung ausgeschlossen.

Von nun an hat jeder unter einen Kollektivvertrag fallende Unternehmer die Pflicht, den Vertrag innerhalb von drei Tagen nach dem Tage der amtlichen Kundmachung im Betrieb öffentlich anzuschlagen. Vereinbarungen der Innungen und Ergänzungen der Betriebsräte zu Kollektivverträgen sind davon befreit. Erfüllt der

Unternehmer diese Verpflichtung nicht, so ist er von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis zu hundert Schilling oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

Jeder Kollektivvertrag hat für den ganzen Betrieb zu gelten, jedoch mit einer Einschränkung. Würde der Vertrag einer Gewerkschaft in jedem Fall für den ganzen Betrieb gelten, dann könnte der Unternehmer mit einer Minderheit oder Scheingewerkschaft, die im Betrieb nur wenige Mitglieder hat, einen Vertrag schliessen. Dieser hätte dann auch für die freigewerkschaftlich organisierte Mehrheit zu gelten und würde sie gewissermassen vergewaltigen. Daher hat das neue Gesetz eine Bestimmung, welche besagt, dass der Betriebsrat innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage der Kundmachung im Amtsblatt gegen die allgemeine Geltung des Vertrages beim Einigungsamt Einspruch erheben kann. Dann gilt der Vertrag nur für die Mitglieder der Gewerkschaft, die ihn abgeschlossen hat. Der Unternehmer wird genötigt sein, mit der Gewerkschaft der Mehrheit einen Vertrag abzuschliessen und der Scheinvertrag kommt nicht mehr in Betracht. Wo kein Betriebsrat besteht, kann der Einspruch über Beschluss der Mehrheit der Beschäftigten erfolgen. Es kann aber auch für die Beschäftigten im Betrieb, die unter den Vertrag einer Gewerkschaft fallen, der sie nicht angehören, ein Vertrag ihrer eigenen Gewerkschaft geschaffen werden, der ersteren ausser Kraft setzt. Aber ein derartiger Minderheitsvertrag, der den allgemeinen Vertrag durchbricht und ihm entgegengestellt wird, ist nur gültig, wenn er nicht ungünstiger ist. Dadurch wird verhindert, dass von einer Minderheit ausgehend, lohndrückerische Bestrebungen sich durchsetzen. Für Verträge von Innungen gilt dieser Ausnahmefall nicht, da solche Vereinbarungen für alle im Innungsbereich tätigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten. Neu ist ferner, dass ein Kollektivvertrag auch dann seine Geltung nicht verliert, wenn der Besitzer des Betriebes wechselt.

Das Gesetz enthält auch **S t r a f d r o h u n g e n** gegen den **G e w e r k s c h a f t s z w a n g**. Er sagt: Wer in der Absicht, zu bewirken, dass in einem Betrieb nur Angehörige einer bestimmten Gewerkschaft oder nur Arbeitnehmer, die keiner Gewerkschaft angehören, beschäftigt werden, oder in der Absicht zu verhindern, dass in einem Betrieb Personen beschäftigt werden, die keiner oder einer bestimmten Gewerkschaft angehören, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Wer einen Arbeitnehmer durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt nötigt, einer Berufsvereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, wird gleichfalls bestraft.

Die Härte dieser Strafbestimmung ist daran zu ermessen, dass der Strafsatz viel höher ist, als der im Koalitionsgesetz vom Jahre 1870 vorgesehene, wo drei Monate einfacher Arrest für jenen Fall

festgesetzt ist, als man einen Streikbrecher mit Gewalt zum Anschluss an den Streik bewegen will.

Das Gesetz enthält schliesslich noch andere Strafbestimmungen. Sie gelten für die Verhinderung, Sprengung und Störung von Versammlungen. Das Gesetz geht sogar so weit, solche Personen mit Geldstrafe oder Arrest zu bestrafen, die an einer auf geladene Teilnehmer beschränkten Versammlung unberechtigterweise teilnehmen. Es werden hiefür Strafen festgesetzt, die auf strengen Arrest, bis zu einem Jahr lauten. Wer etwa der Aufforderung des Leiters der Versammlung, dieselbe zu verlassen, nicht nachkommt, verstrickt sich bereits in die Maschen des Gesetzes.

Es erübrigt sich, dem scharfen Wortlaut dieses Gesetzes noch etwas beizufügen. So ein Gesetz ist möglich geworden in einem Staate, der als demokratische Republik bezeichnet wird. Vom Terror der Unternehmer wird in dem Gesetz nicht gesprochen. Die Gewaltmassnahmen der Kartelle bleiben ungeahndet.

Dennoch aber wird sich die Arbeiterklasse nach wie vor behaupten und von ihrem eingeschlagenen Weg nicht abweichen. Die Scheingewerkschaften jedoch, die Urheber dieses schandvollen Werkes, sind aufs Neue entlarvt. Die Arbeiter und Angestellten erkennen und durchschauen ihre falschen Freunde und für vermehrte Werbearbeit der freien Gewerkschaften liegt prächtiges Material vor. Es wird ausgenützt werden.

Die Weltwanderung in den letzten 100 Jahren.

Von H. Fehlinger, Genf.

Auf Anregung amerikanischer wissenschaftlicher Institute unternahm das Internationale Arbeitsamt eine historisch-statistische Untersuchung über die Wanderungen, mit deren Durchführung Dr. Imre Ferenczi betraut wurde. Der erste Band der Ergebnisse wurde kürzlich in Neuyork veröffentlicht.* Wir entnehmen daraus, dass die Einwanderungsstatistiken der Ueberseeländer für die Jahre 1820 bis 1924 55½ Millionen Einwanderer ergeben, während die Auswanderungsstatistiken der europäischen Länder von 1846 bis 1924 50 Millionen Auswanderer verzeichnen. Die ungefähre Uebereinstimmung der Gesamtzahl der Auswanderer und Einwanderer berechtigt zu der Annahme, dass keine wichtigen Zahlenreihen übergangen wurden.

Für manche Länder wurden Angaben auch aus der Zeit vor dem 19. Jahrhundert erlangt, doch lag es nicht im Plane der

* «International Migrations», Bd. 1, 1112 Seiten. Neuyork, 1929. National Bureau of Economic Research.